

Anlage zur Ergänzungsvorlage 2019/2 E-1

Redaktionell geänderte Seiten des Methodenbandes zum
„Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig –
1. Änderung bzgl. der Windenergienutzung – Entwurf zum Satzungsbeschluss“
vom 12.03.2019

D 2.2.1 Vorbeugender Immissionsschutz durch Planung, insbesondere Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, sind bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und damit dem Außenbereich planähnlich zugewiesen. Mit der Schaffung dieses Privilegierungstatbestands zum 01.01.1997 wurde gleichzeitig ein die Vorrangstellung der Windenergieanlagen relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglicht, durch positive Standortzuweisungen an einer oder auch mehreren Stellen im Planungsgebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten (Planvorbehalt § 35 Abs. 3 Satz), so dass Windenergieanlagen i. d. R. nur noch in sogenannten Konzentrationszonen errichtet und betrieben werden können. Dies hat auch Folgen für den Immissionsschutz, weil der Plangeber im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts vorsorgenden Immissionsschutz betreiben darf bzw. sich nicht unmittelbar nach den in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) enthaltenen Regelungen zum Lärmschutz zu halten hat. Die ausgewählten Flächen müssen der Windenergienutzung nicht bis zur Grenze des immissionsschutzrechtlichen zulässigen Raum ergeben, sondern die Planung darf durch Abstandsvorgaben, z. B. zu Wohngebieten oder Wohnbebauung, Vorsorge betreiben und Konflikte ausschließen, um im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen eigenständig das Maß des Hinnehmbaren zu steuern.

Eine solche „Vergrößerung“ der Abstandsflächen über das immissionsschutzrechtliche Minimum hinaus muss allerdings raumordnerisch begründet werden. Fehlerhaft ist eine solche Planung erst, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, raumordnerisch nicht mehr begründbar ist⁶⁸.

Dadurch gibt es im Planungsraum keinen „Wildwuchs“ bei der Errichtung von Windenergieanlagen, sondern diese Nutzung vollzieht sich in Gebieten, bei deren Darstellung/Festlegung regelmäßig schon die Belange der Wohnbevölkerung und des Immissionsschutzes in einer Form berücksichtigt worden sind, die auf der Zulassungsebene wegen des Genehmigungsanspruchs des Betreibers nicht möglich wäre.

D 2.2.2 Anforderungen im Hinblick auf Lärmschutz (u. a. die Frage der Zumutbarkeit)

Der Schall, der von Windenergieanlagen ausgeht, ist hauptsächlich das Windgeräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. Die Geräusche werden als „dumpfer anhaltender Ton“ oder „an- und abschwellender Heulton“ beschrieben, zu dem ein „schlagartiges Geräusch“ der Rotorblätter hinzukommen kann, wenn diese den Mast passieren⁶⁹. Daneben tragen aber auch das Getriebe, der Generator sowie Lüfter und Hilfsantriebe zur Geräuschentwicklung bei. Letztgenannte Emissionsquellen sind allerdings laut der Rechtsprechung regelmäßig zu vernachlässigen.

Die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen sind somit abhängig vom Wind. So erzeugen die Anlagen bei Windstille, wenn sie nicht betrieben werden können, keine Schallimmissionen. Die Schallimmissionen steigern sich mit zunehmender Windgeschwindigkeit. Zur Vermeidung einer Überlastung der Windenergieanlage wird die erzeugte elektrische Leistung regelungstechnisch so begrenzt, dass die Anlage keine (wesentlich) höhere Leistung als ihre Nennleistung erzeugen kann. Hierzu sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Regelungsmechanismen im Einsatz, und zwar „Stall“-Regelungen oder „Pitch“-Regelungen. Bei stall-gesteuerten Anlagen erfolgt die Leistungsbegrenzung dadurch, dass das Rotorblattprofil so ausgelegt

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002. 4 C 15.01, NuR 2003, 365

⁶⁹ OVG Münster, Beschluss v. 22.10.1996, NVWZ 1997, 924 (925)

ist, dass die aerodynamische Strömung am Rotorblatt nach Erreichen der Nennleistung mit zunehmender Windgeschwindigkeit abreißt. Bei pitch-gesteuerten Anlagen sind Rotorblätter am Rotor beweglich angebracht, sodass sie bei zu hohen Windgeschwindigkeiten – ähnlich wie ein Flugzeugpropeller – aus dem Wind gedreht werden können. Pitch- und stallgesteuerte Anlagen zeigen somit bezüglich der Abhängigkeit der Schallemission von der Windgeschwindigkeit nach Erreichen der elektrischen Nennleistung ein unterschiedliches Verhalten. Aus akustischer Sicht weisen die pitch-gesteuerten Anlagen den Vorteil auf, dass ihre Schallemission nach dem Erreichen der elektrischen Nennleistung – im Gegensatz zu stall-gesteuerten Anlagen - nahezu konstant bleibt. Die technischen Nachteile im Hinblick auf die erzeugten Schallimmissionen haben dazu geführt, dass bundesweit kaum noch stall-gesteuerte Anlagen errichtet werden. Die maximalen Schalleistungspegel moderner Windenergieanlagen der Multimegawatt-Klasse liegen um die 104 dB(A).

Ob von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen schädliche Umweltauswirkungen i. S. d. des BImSchG darstellen, beurteilt sich nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm) i. d. F. vom 26.08.1998. Den Anforderungen des Lärmschutzes wird entsprochen, wenn die nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Richtwerte der TA Lärm für Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Richtwerte TA Lärm	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), der grundsätzlich nicht dem Wohnen dient, richtet sich nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet. Im Außenbereich wohnende Personen haben daher einen Lärmpegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) hinzunehmen.

Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Lärm)

~~Vor dem Hintergrund d~~Der im Regionalverband-Konzept gegenüber Wohnbereichen gewählten vorsorgeorientierten Mindestabstand ~~Abstandflächen~~ (siehe Kap.E 2.1.2.3.2) ~~dürfte i. d. R. gewährleisten sein~~ gewährleistet, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i. S. d. BImSchG unzumutbaren Lärmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheitliche Gefährdungen ausgehen. Er geht aus verschiedenen Gründen sogar über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinaus (siehe Kap.E 2.1.2.3.2).

D 2.2.3 Infraschall

Im Zusammenhang mit der Planung bzw. der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung gibt es vermehrt Beschwerden und Befürchtungen nicht nur wegen des hörbaren mittel- und hochfrequenten, sondern auch wegen des tieffrequenten Schalls. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Geräuschquellen den gesetzlich bzw. den von der Rechtsprechung geforderten Mindestabstand einhalten. Angesichts dessen hat sich neuerdings das Interesse verstärkt dem tieffrequenten Schall zugewendet, wobei – in der Öffentlichkeit vielfach etwas unscharf - von Infraschall gesprochen wird. Vorgenannte, den tieffrequenten Schall betreffende Befürchtungen, werden insbesondere von Windkraftanlagengegnern bundesweit und auch im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des

So genießen Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, sowie Klinikgebiete einen hohen Schutz vor Störungen. Dies gilt insbesondere auch für die von benachbarten Windenergieanlagen auf vorgenannte Gebiete ausgehenden Einwirkungen (Immissionen i. S. v. § 3 Abs. 2 BImSchG). Die besondere Schutzwürdig- und Störanfälligkeit der vorgenannten Sondergebiete rechtfertigt es aus der Sicht des Plangebers, gegenüber den in diesen Gebieten zulässigen Einrichtungen einen von 1000 m (siehe E 2.1.2.3.2.3) auf 1200 m erweiterten Mindestabstand zur Anwendung zu bringen.

- E 2.1.2.3.2.3 Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete (Altstandorte) und bei der Festlegung neuer Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung: 1000 m sowie Siedlungsabstand bei bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung

Der Plangeber hält aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1000 m für gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich nach Auffassung des Plangebers um einen sinnvollen und zielführenden Kristallisationspunkt, ~~der auf der einen Seite~~. Hierdurch wird nicht nur der dem (z. T. vorsorgenden) Schutz der Bevölkerung vor Immissionen gewährleistet – der Immissionsschutz rechtfertigt die festgelegte Pufferzone nur, soweit sie „hart“ ist. Auch mit Blick auf künftig zunehmende Anlagenhöhen und damit etwa verbundene optische Beeinträchtigungen wird ein hinreichender Puffer geschaffen. Weiter eröffnet der Plangeber mit der großzügigen Pufferzone von 1.000 m den Gemeinden einen planerischen Spielraum dahingehend, den Siedlungsbereich entsprechend ihrer planerischen Vorstellungen und unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Nutzung näher an die jeweiligen Vorranggebiete WEAN „heranzuplanen“. Damit berücksichtigt der Plangeber vorsorgend die städtebaulichen Anforderungen an eine künftige Bauleitplanung der Kommunen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, die sowohl den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1) als auch den Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung (Nr. 2) Rechnung trägt und ferner auch den Belangen der Wirtschaft (Nr. 8 a) mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Nr. 8 c) Entwicklungsmöglichkeiten lässt. ~~und der es auf der anderen Seite~~ Darüber hinaus hält der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen – soweit er nicht ohnehin immissionsschutzrechtlich indiziert ist – für geboten, um eine bedrängende Wirkung zu Lasten der ortsansässigen Bevölkerung zu vermeiden. Gleichzeitig ermöglicht der regionalplanerisch festgelegte Mindestabstand der Vorranggebiete, dass in dem im niedersächsischen Vergleich zwar etwas unterdurchschnittlich besiedeltem Teilraum, jedoch insgesamt als dicht besiedelt zu wertenden Verbandsgebiet, der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich substantiell Raum verschafft ~~werden kann~~ wird.

Exkurs: Größere Abstände zu Siedlungen

Einen höheren Schutzabstand als 1.000 m zu Siedlungsbereichen hält der Plangeber zum Schutz des Menschen auf der ersten Planungsebene für nicht erforderlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der pauschalen Anwendung von Abständen Zurückhaltung geboten ist, um dem Vorwurf der Verhinderungsplanung zu entgehen. Der Plangeber hat sich bei der Festlegung seiner Schutzabstände an den allgemein zur Anwendung gebrachten Werten orientiert, diese nachvollzogen und daher seinem Planungskonzept zugrunde gelegt. Mit den gewählten Schutzabständen berücksichtigt er insbesondere auch den Vorsorgegedanken. So wird etwa nach den geltenden Empfehlungen des Windenergieerlasses (s. Abschnitt 7.2, Tabelle 02) lediglich ein Schutzabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen für zwingend notwendig erachtet. Der Plangeber geht über diese Vorgaben sowohl bei Siedlungsbereichen, bei denen er vorsor-

georientiert einen pauschalen Abstand von 1.000 m zugrunde legt, als auch bei Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit einem Schutzabstand von 500 m hinaus und trägt insofern dem Vorsorgegedanken Rechnung. Sicherlich stünde es dem Plangeber frei, auch an anderen „Stellschrauben“ in Gestalt weicher Tabukriterien/-zonen in seinem Planungskonzept „zu drehen“, um den der Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raum zu vergrößern. Indes musste der Plangeber in seiner Abwägung neben der schützenden Wirkung von Abstandsflächen für das Schutzgut Mensch noch eine Vielzahl weiterer Belange berücksichtigen. Der Plangeber wollte zum einen der politischen Zielvorgabe gerecht werden, zum Schutze des Klimas mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Zum anderen wollte er diese Zielvorstellung unter möglicher Schonung einer Vielzahl zum Teil widerstreitender Interessen verfolgen. Begrenzt wurde dabei der dem Plangeber insgesamt zur Verfügung stehende Spielraum durch die rechtlich bindende Vorgabe, der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen. Die höhere Gewichtung eines Belangs führte damit teilweise zur Notwendigkeit, an anderen Belangen Abstriche zu machen. In diesem hochkomplexen Geflecht ist der Plangeber zum Ergebnis gekommen, seinem Planungskonzept die in der Begründung dargelegten Mindestabstände zugrunde zu legen. Größere Mindestabstände sind daher nicht angezeigt, weil dann andere schutzwürdige Belange über Gebühr zurückgestellt werden müssten. Bei Anwendung eines Mindestabstandes von 1500 m zu Siedlungen blieben nach Abzug aller sonstigen harten und weichen Kriterien und der Anwendung der Mindestgrößen- und Abstandsregelungen (50 ha / 5 bzw. 3 km) als Ergebnis der Prüfung auf der 1. Ebene des Planungskonzeptes lediglich 3.455 ha Potenzialflächenkulisse übrig. Dieser Wert ist zur Zielgröße des Verfahrens „in etwa Verdopplung der rd. 3.200 ha“ (siehe Kap. C 2) in Beziehung zu setzen.

1000-m-Abstand in Bezug zu Altstandorten Windenergienutzung

Bei der Bestätigung von Altstandorten kann der 1000-m-Abstand im Zuge der Abwägung unterschritten werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Abweichung von den weichen Tabukriterien dem Planungskonzept nicht die Schlüssigkeit nimmt¹⁵⁶, so dass bei der konkreten Anwendung der weichen, abstrakten Tabukriterien Durchbrechungen zulässig sein können. Tatsächlich kann eine Abweichung zulässig oder sogar geboten sein, wenn ein sachlicher Grund für die Abweichung vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt bei vorhandenen Altstandorten für die Windenergienutzung vor. Nach der Rechtsprechung müssen vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die Abwägung darf von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windparks einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass die entsprechenden Flächen nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden und sich unter Berücksichtigung von Mindestabständen im Zweifel auch gegenüber sonstigen in Betracht kommenden Ausweisungsflächen durchsetzen sollten¹⁵⁷. Damit gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung von Alt- und Neustandorten. Eine Abweichung von bestimmten Kriterien kann daher wie in Kap. E 3.1.4.8 beschrieben, zulässig sein.

E 2.1.2.3.2.4 Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Camping und Ferienhausgebieten: 1000 m

Es wird Bezug genommen auf die beispielhaft in § 10 Abs. 1 BauNVO aufgeführten Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete, die als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“, in Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden können.

Erforderlich ist, dass diese Gebiete der Erholung dienen und für Erholungszwecke Wohngelegenheiten (Unterbringungsmöglichkeiten für Erholungssuchende) bereithalten. Der zeitweilige

¹⁵⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 28.01.2010, 12 KN 65/07, BeckRS 2010, 47067

¹⁵⁷ BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010, 4 BN 65/09, BeckRS 2010, 4869; BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008, 4 B 20/08, BeckRS 2008, 38099; BVerwG, Beschl. v. 24.01.2008, 4 CN 2/07, BeckRS 2008, 33334.

Aufenthalt für Erholungszwecke ist prägendes Merkmal der in Sondergebieten nach § 10 zulässigen Unterbringungsmöglichkeiten, wobei die Nutzung der Wohngelegenheiten je nach Zweckbestimmung des Gebiets durch denselben oder wechselnden Personenkreis in Betracht kommt¹⁵⁸.

Nicht in Bebauungsplänen festgesetzte Camping-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete können als tatsächlich vorhandene Gebiete einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB darstellen.

Die Schutzwürdigkeit der Sondergebiete, die der Erholung dienen, und der zulässige Störgrad sind nicht einheitlich, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebiets zu beurteilen. Dabei sind die Unterschiede zwischen Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete ebenso zu berücksichtigen wie die mögliche unterschiedliche Ausgestaltung der Nutzungen im jeweiligen der Erholung dienenden Sondergebiet.

Die zum Immissionsschutz erlassenen und sonst ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien tragen dem dadurch Rechnung, dass die Sondergebiete nach § 10 entweder differenzierend anderen Baugebieten oder keinen solcher Baugebieten und dabei auf die jeweilige Eigenart der Sondergebiete abstellend zugeordnet werden. In der DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) werden die schalltechnischen Orientierungswerte wie folgt zugeordnet:

- Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete: Wie reine Wohngebiete tags 50 dB und nachts 40 dB bzw. 35 dB
- Campingplatzgebiete: Wie allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete tags 55 dB und nachts 45 dB bzw. 40 dB. Dabei soll bei den angegebenen Nachtwerten der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.

Für Ferienhausgebiete ist unter Zugrundelegung der DIN 18005 eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für reine Wohngebiete vorgesehen. Denkbar ist eine Zuordnung zu den für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten, wenn innerhalb des Ferienhausgebiets oder unmittelbar angrenzend Freizeitinfrastruktur mit entsprechenden Geräuschquellen festgesetzt ist.

In Campingplatzgebieten ist mit Rücksicht darauf, dass sich in diesen Gebieten der Aufenthalt mehr im Freien abspielt und diese der Erholung der Nutzer zu dienen bestimmt sind, eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für allgemeine Wohngebiete angezeigt, wie dies auch die DIN 18005 vorsieht¹⁵⁹. Der Mindestabstand zu Wochenendhaus-, Camping und Ferienhausgebieten muss aber nach Auffassung des Plangebers auch deswegen über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinausgehen, weil den Gemeinden zum einen eine planerische Erweiterung derartiger Gebiete möglich sein soll und weil zum anderen auch insofern eine bedrängende Wirkung der Windenergie vermieden werden soll. Vor diesem Hintergrund hält der Regionalverband einen Mindestabstand von 1000 m zu diesen Gebieten für angemessen, ~~um die Erholungsfunktion dieser Gebiete zu bewahren.~~

E 2.1.2.3.2.5 Mindestabstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB: 500 m

¹⁵⁸ Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baunutzungsverordnung, § 10 RdNr. 3, 108. Ergänzungslieferung 2013

¹⁵⁹ Söfker, ebenda, § 10 RdNr. 8

Der Mindestabstand 500 m ergibt sich, soweit die festgelegte Pufferzone „hart“ ist (400 m), -aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (siehe vorbeugender Immissionsschutz durch Planung – Kap. D 2.2.1 und speziell zum Lärmschutz – Kap. D 2.2.2). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Einzelhäuser und Splittersiedlungen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. ~~Damit haben diese einen den gemischten Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbaren Schutzanspruch.~~ Aufgrund der gewählten Mindestabstandflächen ~~von 500 m~~ ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i. S. d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen. Gleichzeitig erachtet der Plangeber einen Mindestabstand von 1.000 m wie bei Pufferzonen zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen nicht für geboten. Anders als bei bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen kommt eine Erweiterung von Splittersiedlungen und Einzelhäusern mit wohnlicher oder gewerblicher Nutzung im Außenbereich nur in sehr begrenztem Umfang unter den strengen Voraussetzungen des § 35 BauGB in Betracht. Der Plangeber weist in diesem Zusammenhang auch auf das zutreffende Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) hin, in dem das Gericht festgestellt hat, dass bei der optisch bedrängenden Wirkung auch „die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses“ zu berücksichtigen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehrerer - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Weiter verweist das Gericht auf vorhergehende Beschlüsse, in denen festgestellt wird, dass „der Schutzanspruch zwar nicht im Außenbereich entfällt, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. August 2002 - 10 B 939/02 -, a.a.O., und vom 23. Juli 2004 - 21 B 753/03). Ein geringerer Mindestabstand ist nicht geboten, da auch bei einem Abstand von 500 m zu Splittersiedlungen der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird.

Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (ausführlich dazu siehe Kap. D 2.3.1).

E 2.1.2.3.3 Natura 2000-Gebiet

E 2.1.2.3.3.1 Allgemeine Grundlagen zu Natura 2000

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)¹⁶⁰. In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt. Bereits 1979 hatte der Rat der Europäischen Gemeinschaft eine Richtlinie erlassen, die der FFH-Richtlinie ähnelt: Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, auch Vogelschutz-Richtlinie genannt¹⁶¹. Auch diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten - wie die FFH-Richtlinie -

¹⁶⁰ s. ebenda FN 60

¹⁶¹ s. ebenda FN 61